

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 59/16 B

L 2 AL 54/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 AL 114/10 (SG Neubrandenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2016 durch
den Richter M u t s c h l e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen B e h r e n d und den
Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin macht einen Anspruch auf Erstattung von Kosten einer in Eigenregie durchgeführten und finanzierten Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin gegenüber der Beklagten geltend.
- 2 Die Klägerin erwarb in der ehemaligen DDR den Berufsabschluss "Facharbeiter für Schreibtechnik", der mit dem Abschluss der "Bürogehilfin" als gleichwertig anerkannt wurde. Nach längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit strebte sie die Umschulung zur Erzieherin an, um die Chancen für eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Sie durchlief die Ausbildung einschließlich der Prüfungsphase in der Zeit vom 1.11.2010 bis 14.12.2012. Um die Ausbildung zu finanzieren, nahm sie ein Meister-BAföG-Darlehen über 24.536,15 Euro auf. Die Lehrgangsgebühren beliefen sich auf 7247,76 Euro, zuzüglich 1192,44 Euro. Diesen Betrag machte die Klägerin gegenüber der Beklagten geltend.
- 3 Ihre Klage ist beim SG Neubrandenburg (*Gerichtsbescheid vom 27.10.2010*) sowie beim LSG Mecklenburg-Vorpommern ohne Erfolg geblieben (*Urteil vom 24.5.2016*).
- 4 Gegen das Urteil des LSG hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Sie macht geltend, die Ablehnung der Förderung nach Maßgabe des § 77 SGB III in der bis zum 14.4.2010 geltenden Fassung sei rechtswidrig. Sie verstoße insbesondere gegen den "Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 3 GG)", auch lägen der Entscheidung der Beklagten Ermessensfehler zugrunde. Es handele sich um ein für sie existenzielles Anliegen.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Auf die Beschwerde ist die Revision gegen ein Urteil des LSG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 7 Die Klägerin macht im Wesentlichen Ausführungen zum Bestehen ihres Anspruchs auf Erstattung von Kosten der von ihr selbst aufgenommenen und finanzierten Umschulung zur Erzieherin. Sie führt zu der Frage aus, ob die Entscheidung der Beklagten ermessensfehlerhaft ist. Sie beklagt, anderen Personen sei die konkrete Umschulungsmaßnahme von der Beklagten bewilligt worden.
- 8 Die Klägerin macht damit nicht geltend, dass einer und ggf welcher der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe vorliegen könnte. Soweit sie Ermessensfehler rügt, handelte es sich ggf um materielle Fehler des angefochtenen Verwaltungsakts und nicht um einen Verfahrensfehler des LSG. Soweit sie anspricht, die Ablehnung ihrer Förderung verletze den allgemeinen Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*), wirft sie keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung hätte. Vielmehr will sie damit aufzeigen, ihr sei die Förderung im Einzelfall rechtswidrig versagt worden. Selbst wenn man annehmen wollte, sie deute mit dem Hinweis auf Art 3 Abs 1 GG eine Frage grundsätzlicher Bedeutung an, fehlt es daran, dass sie nicht in der gebotenen Weise darlegt, dass die von ihr aufgeworfene Frage klärungsfähig wäre. Hierzu hätte sie darlegen müssen, dass sie dem Grunde nach alle Voraussetzungen eines Anspruchs auf Förderung nach § 77 SGB III aF erfüllt hat.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

